



# Österreichisches Statistisches Zentralamt

Abteilung 1: Bevölkerung

Hintere Zollamtsstraße 2b, 1033 Wien, Postfach 1000, Telefon (0222) 711 28,  
Fernschreiber 132600, Telefax (0222) 711 28-7728, BTX\* 4080\*, DVR 0000043

Zahl 19.028/0-1/92

Sachbearbeiter: HR Dr. Gisser  
Klappe: 7209

An das

Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

63 P2

Num: 1.000.000

1. Okt. 1992 Ba

*Di Wuer*

Betr.: Entwurf für ein Bundesgesetz über  
Fachhochschul-Studiengänge (FHStG);  
Stellungnahme

In der Beilage werden 25 Gleichschriften der an das Bundesministerium  
für Wissenschaft und Forschung ergangenen Stellungnahme des Öster-  
reichischen Statistischen Zentralamtes übermittelt.

Wien, am 30. September 1992

Der Präsident:

Mag. Bader

## Beilage

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Punktgumm*



KOPIE

# Österreichisches Statistisches Zentralamt

## Abteilung 1: Bevölkerung

Hintere Zollamtsstraße 2b, 1033 Wien, Postfach 1000, Telefon (0222) 711 28,  
Fernschreiber 132600, Telefax (0222) 711 28-7728, BTX\* 4080\*, DVR 0000043

Zahl 19.028/0-1/92

Sachbearbeiter: HR Dr. Gisser  
Klappe: 7209

An das

1

Bundesministerium für Wissen-  
schaft und Forschung  
Abteilung I/B/14

Minoritenplatz 5  
1014 Wien

L

J

Betr.: Entwurf für ein Bundesgesetz über  
Fachhochschul-Studiengänge (FHStG);  
Stellungnahme

Bezug: do. GZ. 51.002/17-I/B/14/92

Zu o.a. Entwurf erlaubt sich das Österreichische Statistische Zentralamt (ÖSTAT) wie folgt Stellung zu nehmen:

Mit den Fachhochschul-Studiengängen wächst der Hochschulstatistik neben den etablierten Statistiken über Universitäten und Kunsthochschulen ein dritter Bereich zu. Um die Konsistenz der Hochschulstatistik zu wahren und damit sowohl im nationalen Rahmen als auch international (gegenüber EUROSTAT/OECD/UNESCO) alle Erfordernisse statistischer Berichterstattung über das tertiäre Bildungswesen erfüllen zu können, benötigt das ÖSTAT entsprechende Daten, und zwar:

- 1.) jährlich bei den Studienanfängern zu erhebende Angaben über Vorbildung und soziale Verhältnisse entsprechend den bestehenden Erhebungen mit den Formularen HSt 1 U bzw. HSt 1 K sowie
- 2.) aggregierte Besuchs- und Absolventenzahlen der einzelnen Fachhochschul-Studiengänge (semester- oder jahresweise).

./.

Für die unter 1.) angeführte Erhebung wird wegen der unumgänglichen Auskunftspflicht der Studierenden eine gesetzliche Bestimmung analog dem § 12 Abs. 3 AHStG (BGBI.Nr. 177/1966 i.d.g.F.) benötigt. Die von den Fachhochschulen gesammelten Formulare wären dem ÖSTAT direkt zur anonymisierten Bearbeitung zuzuleiten.

Für die unter 2.) angeführten statistischen Aggregate erscheint es zweckmäßig, bei der Anerkennung als Fachhochschul-Studiengang eine entsprechende Mitteilungspflicht des Erhalters und einen indirekten Berichtsweg an das ÖSTAT im Wege des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung vorzusehen. Nach ha. Auffassung bedarf es dazu keiner expliziten Bestimmung im FHStG.

Wien, am 30. September 1992

Der Präsident:  
Mag. Bader

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*T. Bader*